Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/946

14. 08. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung bestimmter Beschlüsse des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island [1]) unterzeichnet worden, das am 1. April 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf die Artikel 16 und 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am 8. Juni 1973 eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die Zollregelungen zum Gegenstand haben.

Diese Beschlüsse müssen in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island finden die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses Nrn. 3/73, 4/73, 5/73, 6/73, 7/73 und 8/73 vom 8. Juni 1973, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 2

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Anhang I

BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES Nr. 3/73 zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 16,

in der Erwägung, daß das reibungslose Funktionieren des Abkommens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien des Abkommens voraussetzt, damit die darin enthaltenen Zollvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ordnungsgemäß und einheitlich angewandt werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Werden in diesem Beschluß die Ausdrücke „Warenverkehrsbescheinigung" oder „Warenverkehrsbescheinigungen„ verwendet, ohne daß weiter ausgeführt wird, ob es sich um das Muster gemäß Absatz 1 oder das Muster gemäß Absatz 2 von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen – im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt – handelt, gelten die entsprechenden Bestimmungen unterschiedlos für beide Gruppen von Bescheinigungen.

Artikel 2

(1) Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

Dieser Antrag ist auf einem der Formblätter zu stellen, deren Muster in den Anhängen V und VI zum Protokoll Nr. 3 enthalten sind. Dieses Formblatt ist entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 auszufüllen.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Artikel 2 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(2) Da die Warenverkehrsbescheinigung die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung hinsichtlich der Zölle und Kontingente darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung nachprüfen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 13. August 1973 – 1/4 (IV/1) – 680 70 – E – Zo 32/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juli 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 4

Die Warenverkehrsbescheinigung A. I S. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung A. I S. 1 wird von den isländischen Zollbehörden ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" Islands im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 6

Die Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Islands ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft, Islands oder Österreichs, Finnlands, Portugals, der Schweiz oder Schwedens im Sinne von Artikel 2 und gegebenenfalls von Artikel 3 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 7

Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

Artikel 8

(1) Die Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 müssen die Kurzbezeichnung der früher erteilten Bescheinigungen sowie die Nummern dieser Bescheinigungen tragen. Diese Angabe kann durch die Ausfuhrunterlagen ersetzt werden.

(2) Im Falle der Anwendung der Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 3 ist in den Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 der Staat anzugeben, der als Ursprungsland der Waren gilt.

Artikel 9

Der Nachweis, daß die in Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats vorgelegt werden:

a) ein einziges, in dem Ausfuhrstaat ausgefertigtes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch den Durchfuhrstaat erfolgt ist;

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrstaats ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:

 — genaue Warenbeschreibung,

 — Zeitpunkt des Ent- und Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe des benutzten Schiffes,

 — die Bescheinigung der Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrstaat aufgehalten haben;

c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle anderen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 10

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigungen ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 11

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Islands teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der von ihren Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen verwendeten Stempel mit.

Artikel 12

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 13

(1) Wenn eine Bescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, muß der Ausführer auf dem in Artikel 9 des Protokolls Nr. 3 genannten Antrag

— den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung bezieht;

— bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist; die Gründe zind anzugeben.

(2) Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", „DELIVRÉ A POSTERIORI", „RILASCIATO A POSTERIORI", „AFGEGEVEN A POSTERORI", „ISSUED RETROSPECTIVELY", UDSTEDT EFTERFØLGENDE", „ÚTGEFID EFTIR A°".

Artikel 14

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das an Hand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen: „DUPLIKAT", „DUPLICATA", „DUPLICATO", „DUPLICAAT", „DUPLICATE", „SAMRIT".

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tag an.

Artikel 15

Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Artikel 11 des Protokolls Nr. 3 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnten.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt worden sind.

Artikel 16

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten und Island treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

(2) Wenn mit einer Warenverkehrsbescheinigung in einer Freizone eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Islands einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, müssen die zuständigen Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Bescheinigung erteilen, wenn die vorgenommene Be- oder Verarbeitung den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 entspricht.

Artikel 18

(1) Die beiden Teilstücke des Vordrucks EUR. 2 nach dem dem Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 4/73 beigefügten Muster sind unter Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung „Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen" des Vordrucks EUR. 2 auf diese Überprüfung verweisen.

(2) Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder in die Zollinhaltserklärung C 2/CP 3 den Vermerk EUR. 2 sowie die Seriennummer des verwendeten Formblatts ein.

Artikel 19

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung oder das Blatt 2 des Formblatts EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Blattes an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese dem Blatt 2 des Formblatts EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzu-

teilen. An Hand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt, und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Protokolls Nr. 3 auf, so werden diese Fälle dem Zollausschuß vorgelegt.

Um eine nachträgliche Überprüfung der Bescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Artikel 20

Bei Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 können die Warenverkehrsbescheinigungen sowie die Formblätter EUR. 2 mit einem der folgenden Vermerke versehen werden: „ART. 25.1 GEGEBEN", „APPLICATION ART. 25.1", „APPLICAZIONE ART. 25.1", „ART 25.1 VOLDAAN", „ART. 25.1 SATISFIED", „ART. 25.1 OPFYLDT", „AKVAEDUM 25.1 FULINAEGT".

Artikel 21

Die in den Artikeln 8, 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden in die Spalte „Bemerkungen" der Bescheinigung eingetragen.

Geschehen zu Brüssel, am 8. Juni 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende
TH. ASGEIRSSON

Die Sekretäre
O. EGILSSON M. C. SAUT

Anhang II

BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES Nr. 4/73 betreffend das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß bestimmte Maßnahmen erforderlich sind, um die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 an die Erfordernisse bestimmter Waren oder Beförderungsarten anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf Ursprungserzeugnisse, die den Erfordernissen des Protokolls Nr. 3 entsprechend und die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), werden, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich „Ursprungserzeugnisse" enthalten und deren Wert je Sendung 1000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei der Vorlage eines Formblatts EUR. 2 – von dem ein Muster diesem Beschluß als Anhang beigefügt ist –, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Island die Bestimmungen des Abkommens angewandt.

Artikel 2

Das Formblatt EUR. 2 wird vom Ausführer ausgefüllt. Es ist in einer der Sprachen des Abkommens abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Das Formblatt EUR. 2 besteht aus zwei Blättern im Format von je 210 x 148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Das Formblatt EUR. 2 kann so hergestellt sein, daß die beiden Blätter getrennt werden können.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Island können sich den Druck des Formblatts vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen.

Artikel 3

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer bei Paketpostsendungen beide Blätter der Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost heftet der Ausführer das Blatt 1 fest an die Sendung an und legt Blatt 2 hinein.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- und Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft und Island wenden die Vorschriften des Abkommens ohne Vorlage eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder zum Ge- oder Verbrauch in dessen Haushalt bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Ferner darf der Gesamtwert der Waren 60 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 5

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Island einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der von den Ausführern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 6

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Geschehen zu Brüssel, am 8. Juni 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende
TH. ASGEIRSSON

Die Sekretäre
O. EGILSSON M. C. SAUT

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG	ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Der Unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers (*)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind (1); ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1)
............, den .... 19......	............, den .... 19......
Stempel der Zollbehörde .... (Unterschrift des Zollbeamten)	Stempel der Zollbehörde .... (Unterschrift des Zollbeamten) *) Zutreffendes ankreuzen

*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaats begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrstaats übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats das Blatt 2 und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die einePrüfung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Blatt 2 die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Kopie davon bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt schließen lassen.

Wendet die Zollbehörde des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so kann sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Ware freigeben.

FORMBLATT EUR. 2 NR. A 000.000 (Blatt 1)

Vor dem Ausfüllen des Formblatts sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

① Name und Anschrift des Ausführers	② Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten und in dieser Postsendung enthaltenen Waren, — ERKLÄRE, daß die Waren in .... die (Ausfuhrstaat) Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formblatts entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen .... (1) erfüllen und daß es sich um „Ursprungserzeugnisse" im Sinne dieser Bestimmungen handelt; — VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.
③ Name und Anschrift des Empfängers	④ Ort und Datum ⑥ Unterschrift des Ausführers
⑤ Bemerkungen (2)	⑦ | ⑧ Bestimmungsstaat ⑨ Rohgewicht
⑩ Warenbezeichnung	⑪ Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(1) (2) (Siehe Rückseite von Blatt 1)

Vor dem Ausfüllen des Formblatts sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

FORMBLATT EUR. 2 NR. A 000.000 (Blatt 2)

① Name und Anschrift des Ausführers

② Erklärung des Ausführers

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten und in dieser Postsendung enthaltenen Waren,

— ERKLÄRE, daß die Waren in .... die
(Ausfuhrstaat)

Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formblatts entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen .... (¹) erfüllen und daß es sich um „Ursprungserzeugnisse" im Sinne dieser Bestimmungen handelt;

— VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.

③ Name und Anschrift des Empfängers

④ Ort und Datum

⑥ Unterschrift des Ausführers

⑤ Bemerkungen (²)

⑦

⑧ Bestimmungsstaat

⑨ Rohgewicht

⑩ Warenbezeichnung

⑪ Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(¹) (²) (Siehe Rückseite von Blatt 1)

Fußnoten zu der Vorderseite

(¹) Anzugeben sind die Vertragsparteien des Abkommens, nach dem das Formblatt ausgestellt wird.

(²) Hinweise auf Prüfungen der zuständigen Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden **haben.**

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR 2

A. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 2 genannten Warenverkehr entsprechen.

Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.

B. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/CP 3 den Hinweis „EUR. 2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.

C. Nachdem der Ausführer beide Blätter des Formblatts ausgefüllt und unterschrieben hat,

— heftet er bei Paketsendungen die beiden Blätter an die Paketkarte an,

— befestigt er bei Briefsendungen Blatt 1 an die Sendung und legt Blatt 2 in die Sendung.

Anhang III

BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES Nr. 5/73 betreffend die Warenverkehrsbescheinigungen A. I S. 1 und A. W. 1 in den Anhängen V und VI des Protokolls Nr. 3

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die Anmerkung 1 auf der Vorderseite des Formblatts der Warenverkehrsbescheinigung A. I S. 1 in Anhang V des Protokolls Nr. 3 so zu ändern, daß dieser Vordruck im Rahmen der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 genannten Abkommen verwendet werden kann.

Es ist erforderlich, das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 derart anzupassen, daß es mit den Formblättern in Anhang VI des den einzelnen vorgenannten Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 3 übereinstimmt.

Um die Übereinstimmung der Fassungen in den verschiedenen Sprachen des genannten Protokolls Nr. 3 sicherzustellen, sind an der deutschen und an der englischen Fassung des Vordrucks der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 einige Änderungen erforderlich –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf den im Anhang V des Protokolls Nr. 3 enthaltenen Formblättern der Warenverkehrsbescheinigung A. I S. 1, die in Island gedruckt werden, wird die Anmerkung 1 auf der Vorderseite des Vordrucks durch folgenden Satzteil ergänzt:

„oder Finnland, Österreich, Portugal, Schweden oder die Schweiz".

Artikel 2

(1) Auf dem Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 im Anhang VI des Protokolls Nr. 3 werden auf dem oberen Teil der Vorderseite die Worte „Abkommen EWG–Island" gestrichen.

(2) Die in den Sprachen des Abkommens aufgeführte Angabe „Warenverkehrsbescheinigung" wird durch folgende Angaben ersetzt:

Warenverkehrsbescheinigung

Varecertificat

Movement certificate

Certificat de circulation des marchandises

Certificato di circolazione delle merci

Certificaat inzake goederenverkeer

Varesertifikat

Tavaratodistus

Flutningsskirteini

Certificado de circulação das mercadorias

Varucertificat.

Die Reihenfolge der vorstehenden Angaben kann derart geändert werden, daß mit der Sprache des Landes begonnen wird, das die Warenverkehrsbescheinigung drucken läßt.

Artikel 3

In dem Feld „Bescheinigung der Zollstelle" auf der Vorderseite der Muster der Warenverkehrsbescheinigungen A. I S. 1 und A. W. 1 ist einzusetzen: „den . . .".

Artikel 4

In der deutschen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil

„Beschreibe den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt: (3)"

durch folgenden Satzteil ersetzt:

„Beschreibe den Sachverhalt, auf Grund dessen die Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt: (3)".

Artikel 5

In der englischen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil

„Declares that these goods were obtained in . . . . (1)"

durch folgenden Satzteil ersetzt:

„Declares that these goods are situated in . . . (1)".

Artikel 6

Die nach den früher geltenden Mustern abgefaßten Warenverkehrsbescheinigungen können weiterverwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind.

Geschehen zu Brüssel, am 8. Juni 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

der Vorsitzende

TH. ASGEIRSSON

Die Sekretäre

O. EGILSSON M. C. SAUT

Anhang IV

BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES Nr. 6/73 zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 geändert werden muß, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 22. Juli 1972 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zu dem Tag ergeben könnten, von dem an die Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Island andererseits beseitigt sind, und daß daher der Wortlaut des Artikels 24 geändert werden muß -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr nach Island oder nach Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in Island oder in diesen beiden Staaten geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und des Artikels 4 des Abkommens auf folgende Waren angewandt werden:

a) auf Waren, die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Island, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen – außer den in den Kapiteln 50 bis 62 genannten – und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht,

   1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten, und

   2. daß der in Island, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen, in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworbene Wertzuwachs 50 % oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt;

c) auf die in Spalte 2 der folgenden Liste aufgeführten Waren der Kapitel 50 bis 62, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 der folgenden Liste aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten.

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware
1.	50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoffe); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62
	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62

		Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware
2.	53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		Alle Waren der Kapitel 50 bis 57
3.	ex 56.01	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		— Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnr. 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
	ex 56.02	Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden		— Die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62: ex 59.01: Damenbinden ex 59.04: Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden
4.	ex 56.01 ex 56.02	Spinnfasern und -kabel aus Polypropylen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet	ex 59.02	Filze, genadelt auch getränkt oder bestrichen
5.	ex Kapitel 50 bis 57	Garne	ex 50.09	Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr
			ex 51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt
			ex 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt
			ex 55.09	Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert
			ex 56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt
			58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert
			ex 59.01	Damenbinden
			ex 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen

		Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware
			ex 59.17	Müllergaze
			ex 59.17	Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten
			ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 60.06	Artikel, die ihrer Art nach unter die Tarifnrn. 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig
6.	ex Kapitel 50 bis 59	Einfache Garne	59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
			59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
7.	ex Kapitel 55 und 56	Einfache Garne	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
8.	ex 51.01	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
	ex 51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer Spinnmasse	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne, nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden
			59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
			59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen und Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
9.	ex 51.01 ex 51.02 ex 56.05	Garne, Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen aus Cuprafasern	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten

		Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware
10.	ex 51.02	Monofile aus Polyester	ex 59.17	Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos
11.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnrn. 59.10 und 59.11	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
			ex 59.11	Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben
12.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe, sofern ihr Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 % des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (ausgenommen Hosen aus Geweben der Tarifnrn. 55.08 und 55.09), Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel
13.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe, sofern ihr Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	ex 61.09	Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nur für Waren, für die auf Grund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jede Ware vorgesehenen Zeitraums für den Zollabbau beseitigt werden.

Die obengenannten Bestimmungen sind nach Ablauf des für jede Ware vorgesehenen Zeitraums für den Zollabbau nicht mehr anwendbar."

Artikel 2

Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Island andererseits abgeschafft ist."

Geschehen zu Brüssel, am 8. Juni 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

TH. ASGEIRSSON

Die Sekretäre

O. EGILSSON M. C. SAUT

Anhang V

BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES Nr. 7/73 betreffend Waren, die am 1. April 1973 unterwegs sind

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, für vor dem 1. April 1973 abgesandte Waren, die sich zu diesem Zeitpunkt aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände noch auf dem Versandwege befinden, die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens und des Artikels 4 des Protokolls Nr. 1 anzuwenden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Auf Waren, die sich am 1. April 1973 aus Gründen höheren Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände noch auf dem Versandwege befinden, können bis zum 15. Mai 1973 die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens und des Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 angewendet werden, sofern den Zollbehörden des Einfuhrstaats die Papiere vorgelegt werden, die vor dem 1. April 1973 für die Erlangung dieser Vergünstigung erforderlich waren.

Geschehen zu Brüssel, am 8. Juni 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

TH. ASGEIRSSON

Die Sekretäre

O. EGILSSON M. C. SAUT

Anhang VI

BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES Nr. 8/73 über Vermerke in den Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 in Anhang VI des Protokolls Nr. 3

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um bei Be- oder Verarbeitungen gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 die Verwendung bestimmter Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, für die keine Warenverkehrsbescheinigung vorhanden ist, zuzulassen –

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Werden bei Be- oder Verarbeitungen gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Islands oder eines anderen der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 genannten fünf Staaten verwendet, die vor dem 1. April 1973 nach Island, in die Gemeinschaft oder in einen anderen dieser fünf Staaten eingeführt wurden, so können bis zum 31. Dezember 1973 ohne Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen für diese Waren die Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 erteilt werden, sofern die Zollbehörden des Ausfuhrstaats sich davon überzeugt haben, daß die Waren den Bestimmungen des Titels 1 des genannten Protokolls genügen.

Geschehen zu Brüssel, am 8. Juni 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

TH. ASGEIRSSON

Die Sekretäre

O. EGILSSON M. C. SAUT

Begründung

Der Gemischte Ausschuß, der von dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten und am 1. April 1973 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island eingesetzt wurde, hat anläßlich seiner Sitzung vom 8. Juni 1973 einige Beschlüsse auf dem Zollgebiet gefaßt.

Diese Beschlüsse müssen in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden.

Dies ist das Ziel dieser Verordnung.